

KUNDMACHUNG

Eisenstadt, 23.05.2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.05.2016 über das Verbot des aufdringlichen Bettelns und des Bettelns mit Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (ortspolizeiliche Betteleiverordnung) im Ortsgebiet der Landeshauptstadt sowie auch des passiven Bettelns (zB. durch Sitzen oder Stehen mit aufgehalter Hand, Körbchen) auf bestimmten Flächen der Landeshauptstadt)

Auf Grund der §§ 57 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Ziff. 13 des Eisenstädter Stadtrechts 2003, LGBl.Nr. 56/2003 idF. LGBl. Nr. 1/2014, wird verordnet:

§ 1

- 1.1. Wer in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, in den Weg stellen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 1.2. Wer eine unmündige minderjährige Person (das ist gem. § 21 Abs. 2 ABGB eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 1.3. Darüber hinaus ist auch ein nicht aggressives Betteln, etwa durch Sitzen oder Stehen an öffentlichen Orten und Handaufhalten oder Behältnis aufstellen, auf den Flächen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt der in den Planbeilagen rot umrandeten und markierten Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen untersagt und stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 57 Abs. 1 Eisenstädter Stadtrecht mit einer Geldstrafe bis zu € 1.100,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.05.2005 außer Kraft.

Bürgermeister

Mag. Thomas Steiner eh.

Angeschlagen: 24.05.2016
Abgenommen: 07.06.2016